



Amtsgericht Osnabrück

Richterliche
Jahresgeschäftsverteilung
für das
Geschäftsjahr

2024



Inhaltsübersicht

Rn.

1. Teil

Erklärungen des Präsidenten des Amtsgerichts

- | | | |
|----|---|---|
| A. | Erklärungen des Präsidenten des Amtsgerichts gem. § 21e Abs. 1 S. 3 GVG über seine richterliche Aufgabe | 1 |
| B. | Sitzungstage der Schöffengerichte | 2 |
| C. | Bestimmung gemäß § 21e Abs. 9 GVG | 3 |

2. Teil

4

Beschluss des Präsidiums des Amtsgerichts über die Geschäftsverteilung für das Geschäftsjahr 2024

- | | | |
|-----------|---|-------|
| A. | Verteilung der Zivil-, Nachlass- und Landwirtschaftssachen | 5 |
| I. | Allgemeine Bestimmungen | 6-22 |
| | 1) Verteilung der Neueingänge | 7 |
| | 2) Anrechnung von Referendar- und Proberichterausbildung | 8 |
| | 3) Anrechnung von Güterichterverfahren | 9 |
| | 4) Anrechnung von WEG- und ErbbauRG- Verfahren | 10 |
| | 5) Verteilung neu eingehender Rechtshilfeersuchen | 11 |
| | 6) Fortdauernde Zuständigkeiten | 12 |
| | (1) Prozesskostenhilfe, Arrest und einstweilige Verfügung | 13 |
| | (2) Vollstreckungsgegenklagen, § 826 BGB | 14 |
| | (3) Gebührenklagen und Regressprozesse | 15 |
| | (4) Vorausgegangenes Feststellungsurteil | 16 |
| | (5) Selbständiges Beweisverfahren | 17 |
| | (6) Mehrere Prozesse aufgrund desselben Schadenereignisses oder desselben Sachverhaltes | 18 |
| | (7) Prozesstrennung | 19 |
| | (8) Zurückkehrende Verfahren | 20 |
| | 7) Fortwirkung bei abgeschlossenen Verfahren | 21 |
| | 8) Ausgleich bei Übernahme | 22 |
| II. | Verteilung der Geschäfte im Einzelnen | 23-40 |
| | frei | 41-43 |
| B. | Verteilung der Familiensachen | 44 |
| I. | Allgemeine Bestimmungen | 45-56 |
| | 1) Verteilung der Neueingänge | 46 |
| | 2) Anrechnung von Referendar- und Proberichterausbildung | 47 |
| | 3) Verteilung neu eingehender Rechtshilfeersuchen | 48 |
| | 4) Verteilung von Verfahren betreffend die Unterbringung von Minderjährigen | 49 |
| | 5) Adoptionsverfahren | 50 |

6)	Fortdauernde Zuständigkeiten	51
(1)	Sachzusammenhang	52
(2)	Umgangspflegschaften	53
(3)	Fortdauer bei abgeschlossenen Verfahren	54
(4)	Zurückkehrende Verfahren	55
7)	Ausgleich bei Übernahme	56
	frei	57
II.	Verteilung der Geschäfte im Einzelnen	58-65
(1)	Dezernat 18	59
(2)	Dezernat 16	60
(3)	Dezernat 20	61
(4)	Dezernat 21	62
(5)	Dezernat 17	63
(6)	Dezernat 19	64
(7)	Dezernat 35	65
	frei	66-67
C.	Verteilung der Betreuungssachen	68
I.	Allgemeine Bestimmungen	69-71
1)	Verteilung der Neueingänge	70
2)	Erstzuständigkeit in Unterbringungsverfahren	71
	frei	72
II.	Verteilung der Geschäfte im Einzelnen	73-79
(1)	Dezernat 11	74
(2)	Dezernat 9	75
(3)	Dezernat 5	76
(4)	Dezernat 4	77
(5)	Dezernat 32	78
(6)	Dezernat 15	79
	frei	80
D.	Verteilung der Insolvenz- und Vollstreckungssachen	81
I.	Allgemeine Bestimmungen	82-88
1)	Verteilung der Neueingänge	83
a)	Handelsregistersachen und unternehmensrechtliche Verfahren	84
b)	Insolvenz- und Vollstreckungssachen	85
c)	Bestimmender Buchstabe	86-87
2)	Fortdauernde Zuständigkeit	88
	frei	89
II.	Verteilung der Geschäfte im Einzelnen	90-94
(1)	Dezernat 41	91
(2)	Dezernat 42	92
(3)	Dezernat 43	93
(4)	Dezernat 44	94
(5)	Dezernat 45	95

E.	Verteilung der Strafsachen	96
I.	Allgemeine Bestimmungen	97-115
	1) Verteilung der Neueingänge	98
	a) Jugendrichterverfahren	99
	b) Jugendschöffengerichtsverfahren	100
	c) Schöffengerichtsverfahren	101
	d) Straf- und Bußgeldrichterverfahren	102
	e) Vernehmungen in Sexualstrafverfahren	103
	f) Vernehmungen in übrigen Gs- und AR- Verfahren	104
	g) Verfahren vor d. Ermittlungsrichter, Abschiebehaftsachen, NPoG	105
	(1) Gs-Verfahren ohne Haft	106
	(2) Gs-Haftsachen, IRG, Abschiebehafte, Gewahrsam n. NPoG	107
	h) beschleunigte Verfahren mit §127b StPO oder Gewahrsam	108
	2) Anrechnung von Referendar- und Proberichterausbildung	109
	3) Fortdauernde Zuständigkeiten	110
	(1) Sachzusammenhang offener Verfahren	111
	(2) Sachzusammenhang bei Bewährungsaufsicht	112
	(3) abgetrennte Verfahren und Fortdauer der Zuständigkeit	113
	(4) Zuständigkeit bei (Zurück-) Verweisung, Wiederaufnahme etc.	114
	(5) versehentliche Turnusänderung	115
	frei	116
II.	Verteilung der Geschäfte im Einzelnen	117-135
	(1) Dezernat 22	118
	(2) Dezernat 23	119
	(3) Dezernat 24	120
	(4) Dezernat 26	121
	(5) Dezernat 27	122
	(6) Dezernat 28	123
	(7) Dezernat 29	124
	(8) Dezernat 30	125
	(9) Dezernat 31	126
	(10) Dezernat 33	127
	(11) Dezernat 34	128
	(12) Dezernat 37	129
	(13) Dezernat 38	130
	(14) Dezernat 39	131
	(15) Dezernat 40	132
	(16) Dezernat 41	133
	(16) Dezernat 46	134
F.	Regelung der Vertretung und Zuständigkeit bei Ablehnungsgesuchen	
I.	Vertretungsregelung	135
	1) Grundsatz	136

2) Gruppenvertretung	137
II. Zuständigkeit bei Richterablehnungen	138
III. Ergänzungsrichter	139
frei	140
G. Bereitschaftsdienst	141
1) Grundsatz	141
2) Bereitschaftsdienst an dienstfreien Tagen sowie freitags ab 12:30 Uhr	142
3) Bereitschaftsdienst an nicht dienstfreien Tagen	143
(1) Entscheidungen in Betreuungs-, Familien- u. Zivilsachen	144
(2) Entscheidungen in Straf- u. Abschiebehafthsachen sowie Gewahrsam	145
(3) weitere Vertretungsregelung	146
H. Güterichter	147
I. Anordnung gem. § 21 e Abs. 4 GVG	148

3. Teil Anhänge

I. Richterliche Mitwirkung in der Justizverwaltung
II. Richterinnen und Richter des Amtsgerichts Osnabrück
III. Bereitschaftsdienstplan am Wochenende, feiertags u. Freitagnachmittag

**Richterlicher Geschäftsverteilungsplan
für das Geschäftsjahr 2024**

1. Teil - Erklärungen des Präsidenten des Amtsgerichts

- 1 **A.**
Bestimmung gemäß § 21 e Abs. 1 S. 3 GVG: Der Präsident des Amtsgerichts schließt sich der 66. Zivilprozessabteilung an.
- 2 **B.**
Die strafrichterlichen Dezernate mit Beteiligung von Schöffen haben folgende Sitzungstage:
- Dezernat 22: Montag und Mittwoch
 - Dezernat 27: Dienstag
 - Dezernat 31: Montag und Mittwoch
 - Dezernat 34: Mittwoch
- 3 **C.**
Bestimmung gemäß § 21 e Abs. 9 GVG:
Dieser Geschäftsverteilungsplan wird in der Geschäftsstelle der Strafprozessabteilung für Haftsachen (Raum 418) zur Einsichtnahme ausgelegt.

4 **2. Teil - Verteilung der richterlichen Geschäfte**

Das Präsidium hat für das Geschäftsjahr 2024 die nachstehende Geschäftsverteilung beschlossen:

- 5 **A.**
Verteilung der Zivilsachen (Zivilstreitverfahren, Landwirtschafts- und Nachlasssachen)

- 6 **I. Allgemeine Bestimmungen**

7 **1) Verteilung der Neueingänge**

Die Neueingänge in Zivilprozesssachen (C, H) werden in 20 Durchgängen in der Reihenfolge ihres Eingangs den unten genannten Dezernaten zugeteilt. Dabei nehmen die Dezernate an den 20 Durchgängen grundsätzlich jeweils wie folgt teil:

Dez 01 (Eichmeyer)	an	2 Durchgängen,
Dez 02 (Fleige)	an	4 Durchgängen,
Dez 03 (Both)	an	4 Durchgängen,
Dez 06 (Koch)	an	20 Durchgängen,
Dez 07 (Zurheide)	an	12 Durchgängen,
Dez 08 (Sternitzke)	an	8 Durchgängen
Dez 10 (Wessels)	an	3 Durchgängen,

Dez 12 (Berger)	an	15 Durchgängen,
Dez 13 (Hillmann)	an	18 Durchgängen,
Dez 14 (Stromberg)	an	10 Durchgängen,
Dez 25 (Böddeling)	an	6 Durchgängen,
Dez 47 (Janssen)	an	11 Durchgängen,
Dez 48 (Sliwka)	an	12 Durchgängen.

8 **2) Anrechnung von Referendar- und Proberichterausbildung sowie sonst. Entlastungen**

Die Ausbildung eines Referendars/einer Referendarin am Arbeitsplatz wird für 4 Monate (5-monatige Ausbildungszeit abzüglich 1 Monat Eingangsphase) mit 2/20 Belastung bewertet mit der Folge, dass für diese Zeit die Ausbilderin/der Ausbilder mit seinem Dezernat jeweils mit 2 Durchgängen weniger an den 20 Durchgängen der Eingänge in Zivilprozesssachen teilnimmt. Entsprechendes gilt für die in der Regel sechsmonatige Dauer der Mentoring-Tätigkeit für Proberichter, die am Amtsgericht Osnabrück ihre Dienstzeit an einem Gericht beginnen.

Derzeit bilden die Richterinnen und Richter am Amtsgericht Both, Hillmann, Janssen, Sternitzke, Böddeling, Fleige, Zurheide und Wessels jeweils eine Referendarin bzw. einen Referendar aus. Unter Berücksichtigung dieser Vorgaben ergibt sich zum 01.01.2024 folgender Verteilungsschlüssel:

Dez 01 (Eichmeyer)	an	2 Durchgängen,
Dez 02 (Fleige)	an	2 Durchgängen,
Dez 03 (Both)	an	2 Durchgängen,
Dez 06 (Koch)	an	0 Durchgängen,
Dez 07 (Zurheide)	an	10 Durchgängen,
Dez 08 (Sternitzke)	an	6 Durchgängen
Dez 10 (Wessels)	an	1 Durchgängen,
Dez 12 (Berger)	an	15 Durchgängen,
Dez 13 (Hillmann)	an	16 Durchgängen,
Dez 14 (Stromberg)	an	10 Durchgängen,
Dez 25 (Böddeling)	an	4 Durchgängen,
Dez 47 (Janssen)	an	9 Durchgängen,
Dez 48 (Sliwka)	an	5 Durchgängen.

9 **3) Anrechnung von Güterichterverfahren**

Im Falle einer Verhandlung beim Güterichter durch eine(n) Zivilrichter(in) erhält das Dezernat dieses Richters/ dieser Richterin für jede durchgeführte mündliche Güterichter Verhandlung einen Bonus von 1,5 auf die Neueingänge im Zivilturnus; quartalsweise wird auf ganze Verfahren aufgerundet. Dieser Bonus wird vierteljährlich jeweils zum 1.03., 01.06., 01.09. und 01.12. eines jeden Jahres gewährt. Die sich nach Satz 1 ergebende Entlastung wird durch den Präsidenten des Amtsgerichts jeweils ermittelt und durch Beschluss des Präsidiums festgestellt. Werden in einer Sache mehrere Termine durchgeführt, so wird der Bonus nur einmal gewährt.

- 10 **4) Anrechnung von WEG- und ErbbauRG- Verfahren**
Für einen Eingang in einer WEG-Sache bzw. in einem Verfahren gem. § 7 ErbbauRG erhält das jeweilige Dezernat nach dem Eingang einen Bonus von 2 auf die Neueingänge im Zivilturnus.
- 11 **5) Verteilung von neu eingehenden Rechtshilfeersuchen**
Rechtshilfeverfahren in Zivilsachen werden in der Reihenfolge ihres Eingangs den Dezernaten 48, 14, 13, 2, 25, 6, 7, 47, 12 und 8 zugeteilt.
- 12 **6) Fortdauernde Zuständigkeiten**
- 13 **(1) Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe, Erlass einer einstweiligen Verfügung oder eines Arrestes**
Ist ein Prozesskostenhilfeantrag oder ein Verfahren auf Erlass einer einstweiligen Verfügung (auch bzgl. einer Vormerkung zur Sicherung einer Bauhandwerkersicherungshypothek) oder eines Arrestes bei einer Zivilprozessabteilung anhängig oder anhängig gewesen, ist diese auch für das Verfahren über die Hauptsache bzw. für das Verfahren über die zugrundeliegende Forderung zuständig.
Gleiches gilt für einen erneuten Prozesskostenhilfeantrag, eine erneute einstweilige Verfügung oder einen erneuten Arrest unter denselben Parteien bei gleichem Sachverhalt. Ist die Hauptsache bereits bei einer Zivilprozessabteilung anhängig oder anhängig gewesen, bleibt diese auch für das Verfahren auf Erlass einer einstweiligen Verfügung oder eines Arrestes zuständig.
- 14 **(2) Vollstreckungsgegenklagen, Klagen gegen rechtskräftige Titel auf der Grundlage von § 826 BGB**
Für Vollstreckungsgegenklagen sowie für Klagen, welche gestützt auf § 826 BGB gegen formell rechtskräftige Titel geführt werden, ist diejenige Zivilprozessabteilung zuständig, die als Prozessgericht des ersten Rechtszuges mit der Sache befasst gewesen ist.
- 15 **(3) Gebührenklagen von Prozessbevollmächtigten, Regressprozesse gegen Prozessbevollmächtigte**
Für Klagen von Prozessbevollmächtigten wegen Gebühren und Auslagen (§ 34 ZPO) ist diejenige Zivilprozessabteilung zuständig, die den zugrundeliegenden Rechtsstreit entschieden hat. Das gleiche gilt für Schadensersatzklagen gegen Rechtsanwälte, wenn Streitgegenstand auch der Vorwurf mangelhafter Führung des Vorprozesses ist. Das gilt auch für das Prozesskostenhilfverfahren.
Sind insoweit mehrere Rechtsstreitigkeiten beim Amtsgericht anhängig gewesen, ist diejenige Zivilprozessabteilung zuständig, für welche die älteste Sache eingetragen ist. Maßgebend ist insoweit die Eingangsnummer auf dem Eingangsstempel.
- 16 **(4) Vorausgegangenes Feststellungsurteil**
Ein von einer Zivilprozessabteilung erlassenes Feststellungsurteil (§ 256 ZPO) begründet die Zuständigkeit derselben für anschließende auf diesen Titel gestützte Klagen. Das gilt entsprechend für einen Vergleich, der eine einem Feststellungsurteil gleichkommende Wirkung hat.

17

(5) Selbständiges Beweisverfahren

Ist in einer Zivilprozessabteilung ein selbständiges Beweisverfahren (§§ 485 ff. ZPO) anhängig oder anhängig gewesen, ist diese auch für Rechtsstreitigkeiten aus demselben Sachverhalt zwischen denselben Parteien bzw. deren Rechtsnachfolgern zuständig. Es verbleibt jedoch bei der Zuständigkeit derjenigen Zivilprozessabteilung, für welche die Sache bei ihrem Eingang eingetragen worden ist, wenn hier bereits Termin zur mündlichen Verhandlung bestimmt worden ist. Ist in einer Zivilprozessabteilung ein Rechtsstreit anhängig, ist diese auch zuständig für selbständige Beweisverfahren aus demselben Sachverhalt, wenn an ihm auch die Parteien des Hauptsacheverfahrens beteiligt sind.

18

(6) Mehrere Prozesse aufgrund desselben Schadensereignisses oder desselben Sachverhaltes

Stehen mehrere Rechtsachen, die in verschiedenen Dezernaten bearbeitet werden, im Zusammenhang miteinander, so ist dasjenige Dezernat für alle derartigen Sachen zuständig, dessen Sache unter der niedrigeren Nummer registriert ist. Als dieselbe oder eine im Zusammenhang stehende Sache gelten mehrere Streitigkeiten,

wenn

a) sie zwischen denselben Parteien geführt werden und dasselbe Rechts- oder Lebensverhältnis betreffen,

b) in getrennten Verfahren verschiedener Parteien Rechtsfolgen aus demselben Lebenssachverhalt hergeleitet werden oder

c) die Ansprüche, die den Gegenstand des Prozesses bilden, in rechtlichem Zusammenhang stehen,

und

wenn im Falle streitiger Entscheidung beider Verfahren die Möglichkeit divergierender Entscheidungen bestanden hätte oder bestehen würde.

Für die Zuständigkeit nach Satz 1 in Verfahren betreffend WEG-, Nachlass- oder Landwirtschaftssachen bedarf es der Voraussetzung der Möglichkeit divergierender Entscheidungen nicht.

19

(7) Prozesstrennung

Bei Prozesstrennung bleibt vorbehaltlich der Sonderzuständigkeiten die abtrennende Zivilprozessabteilung zuständig, wenn der Rechtsstreit nach der gesetzlichen Zuständigkeitsregelung bei dem Amtsgericht verbleibt.

20

(8) Zurückkehrende Verfahren

Zivilsachen, die beim Amtsgericht Osnabrück eingetragen sind oder waren und durch Abgabe oder aus anderen Gründen bei einem anderen Gericht anhängig oder rechtshängig geworden sind, fallen in die Ursprungsabteilung zurück, wenn sie erneut zum Amtsgericht Osnabrück kommen.

21

7) Fortwirkung bei abgeschlossenen Verfahren

Die Regelungen unter I (6) gelten auch für bereits abgeschlossene Verfahren, wenn das übernehmende Dezernat weiterhin von dem Richter/ der RichterIn bearbeitet wird, der/die auch das abgeschlossene Verfahren bearbeitet hat.

- 22 **8) Ausgleich bei Übernahme**
 Im Falle einer Übernahme eines Verfahrens gemäß I (6) findet der Ausgleich zwischen dem übernehmenden und dem abgebenden Dezernat in der Weise statt, dass das übernehmende Dezernat einen Bonus von +1 im Turnus und das abgebende Dezernat einen Malus von -1 im Turnus erhält.
- 23 **II. Verteilung der Geschäfte im Einzelnen:**
- 24 **Dezernat 1**
 Präsident (1/10) a. Zivilsachen gem. I. 1 Vertreter/in:
 des b. ErbbauRG- Verfahren Dez. 13 (Hillmann)
 Amtsgerichts c. Alle Sachen, die im Geschäftsverteilungsplan
 Eichmeyer nicht besonders aufgeführt sind
 d. Güterichter gem. § 278 V ZPO
- 25 **Dezernat 2**
 Richterin am (2/10) a. Zivilsachen gem. I. 1, mit Ausnahme der Vertreter/in:
 Amtsgericht Verfahren, in denen die Anwaltssozietät bzw. Dez. 25 (Böddeling)
 Fleige Bürogemeinschaft RAe Langheim Riedel pp. oder
 RAe Graf pp., beide aus Osnabrück als
 Prozessbevollmächtigte beteiligt ist
 b. Grundbuchsachen
 c. Richterliche Entscheidungen in
 Mahnsachen
 d. II-er Sachen mit der Endnummer 2
 e. Rechtshilfe (AR) in Zivilsachen gem. I. 5
 f.
- 26 **Dezernat 3**
 Richter am (2/10) a. Zivilsachen gem. I. 1 Vertreter/in:
 Amtsgericht Both Dez. 10 (Wessels)
- 27
- 28 **Dezernat 6**
 Richter am (10/10) a. Zivilsachen gem. I. 1 Vertreter/in:
 Amtsgericht Koch b. WEG-Sachen Endziffern 1 - 3:
 c. WEG-Verfahren aus dem Dezernat 13, in denen Dez. 07 (Zurheide),
 die Anwaltssozietät bzw. Bürogemeinschaft RAe Endziffern 4 - 7:
 Cherek pp. aus Osnabrück als Prozessbevoll- Dez. 13 (Hillmann),
 mächtigte beteiligt ist. Für jedes dieser Verfahren Endziffern 8 - 0:
 erhält das Dezernat 6 eine Gutschrift und Dezernat Dez. 47 (Janssen).
 13 einen Malus
 d. II-er Sachen mit der Endnummer 6
 e. Rechtshilfe (AR) in Zivilsachen gem. I. 5
- 29 **Dezernat 7**
 Richterin am (8,5/10) a. Zivilsachen gem. I. 1 Vertreter/in:
 Amtsgericht Zurheide b. II-er Sachen mit der Endnummer 7 zu a. – d.
 c. Rechtshilfe (AR) in Zivilsachen gem. I. 5 Dez. 47 (Janssen)
 d. Nachlasssachen im Wechsel mit Dez. 47 2. Vertreter/in

		(1/10)	e. Landwirtschaftssachen im Wechsel mit Dez. 36 (1,5/10)	zu d. Dez. 36 (Dr. Plorin)
			f. Güterichterin gem. § 278 V ZPO	<u>Vertreter/in:</u> zu e. Dez. 36 (Dr. Plorin), sodann Dez. 9 (Dr. Buß)
30	Dezernat 8			
	Richterin am Amtsgericht Sternitzke	<u>(4/10)</u>	a) Zivilsachen gem. I. 1 und. b) II-er Sachen mit der Endnummer 4 c) Rechtshilfe (AR) in Zivilsachen gem. I. 5	<u>Vertreter:</u> Dez. 14 (Stromberg)
31				
32	Dezernat 10			
	Richterin am Amtsgericht Wessels	<u>(1,5/10)</u>	a) Zivilsachen gem. I. 1,	<u>Vertreter:</u> Dez. 3 (RiAG Both)
33	Dezernat 47			
	Richterin am Amtsgericht Janssen	(6,5/10)	a. Zivilsachen gem. I.1 b. Zivilverfahren aus dem Dezernat 2, in denen bei Eingang der Sache die Anwaltssozietät bzw. Bürogemeinschaft RAe Langheim Riedel pp. oder RAe Graf pp., beide aus Osnabrück als Prozessbevollmächtigte tätig sind. Für jedes dieser Verfahren erhält das Dezernat 47 eine Gutschrift und Dezernat 2 einen Malus c. II-er Sachen mit der Endnummer 9 d. Rechtshilfe (AR) in Zivilsachen gem. I. 5 e. Nachlasssachen im Wechsel mit Dez. 7 (1/10)	<u>Vertreterin:</u> Dez. 7 (Ri'inAG Zurheide) <u>2. Vertreterin für e.:</u> Dez. 36 (Ri'inAG Dr. Plorin)
34	Dezernat 12			
	Richterin Berger	(7,5/10)	a. Zivilsachen gem. I. 1 b. Rechtshilfe (AR) in Zivilsachen gem. I. 5 c. II-er Sachen mit der Endnummer 1	<u>Vertreter/in:</u> Dez. 13 (Hillmann)
35	Dezernat 13			
	Richterin am Amtsgericht Hillmann	(9/10)	a. Zivilsachen gem. I. 1. und WEG- Sachen gem. I. 1. mit Ausnahme derjenigen Verfahren, in denen die Anwaltssozietät bzw. Bürogemeinschaft der Rae Cherek pp., Osnabrück als Prozessbevollmächtigte beteiligt ist. b. II-er Sachen mit der Endnummer 3 c. Rechtshilfe (AR) in Zivilsachen gem. I. 5 d. Güterichterin gem. § 278 V ZPO	<u>Vertreter/in:</u> Dez. 12 (Berger)

36	Dezernat 14 Richter Stromberg	<u>(5/10)</u>	a. Zivilsachen gem. I. 1 b. Rechtshilfe (AR) in Zivilsachen gem. I. 5 c. II-er Sachen mit der Endnummer 0	<u>Vertreter/in:</u> Dez. 8 (Sternitzke)
37	Dezernat 48 Richterin Sliwka	<u>(6/10)</u>	a. Zivilsachen gem. I. 1 b. II-er Sachen mit der Endnummer 5 c. Rechtshilfe (AR) in Zivilsachen gem. I. 1	<u>Vertreter/in:</u> Endziffern 0 - 2: Dez. 01 (Eichmeyer) Endziffern 3,4: Dez. 02 (Fleige) Endziffern 5,6: Dez. 25 (Böddeling) Endziffern 7 - 9: Dez. 08 (Sternitzke)
38	Dezernat 25 Richter am Amtsgericht Böddeling	<u>(3/10)</u>	a. Zivilverfahren aus dem Dezernat 13, in denen die Anwaltssozietät bzw. Bürogemeinschaft RAe Cherek pp. aus Osnabrück als Prozessbevoll- mächtigte beteiligt ist. Für jedes dieser Verfahren erhält das Dezernat 25 eine Gutschrift und Dezernat 13 einen Malus b. II-er Sachen mit der Endnummer 8 c. Rechtshilfe (AR) in Zivilsachen gem. I. 5	<u>Vertreter/in:</u> Dez. 2 (Fleige)
39				
40	Dezernat 36 Richterin am Amtsgericht Dr. Plorin	<u>(1,5/10)</u>	Landwirtschaftssachen im Wechsel mit Dez. 7	<u>Vertreter/in:</u> Dez. 7 (Zurheide), sodann Dez. 9 (Dr. Buß)
41				
42				
43				

Verteilung der Familiensachen

45 I. Allgemeine Bestimmungen

46 1) Verteilung der Neueingänge

Die Neueingänge in Familiensachen (F, FH) werden in 20 Durchgängen in der Reihenfolge ihres Eingangs den unten genannten Dezernaten zugeteilt. Dabei nehmen die Dezernate an den 20 Durchgängen grundsätzlich jeweils wie folgt teil:

Dez 16	an	13 Durchgängen,
Dez 17	an	15 Durchgängen,
Dez 18	an	10 Durchgängen,
Dez 19	an	12 Durchgängen,
Dez 20	an	9 Durchgängen,
Dez 21	an	20 Durchgängen,
Dez 35	an	7 Durchgängen.

Bei gleichzeitigem Eingang entscheidet die alphabetische Reihenfolge der Anfangsbuchstaben des Familiennamens des in der Antragschrift zuerst Genannten. In Familiensachen, in denen eine Behörde (z. B. Stadt oder Landkreis) Antragsteller ist, sind die Anfangsbuchstaben des Nachnamens des ersten Antragsgegners maßgebend. Bei Verfahren, für die ein Antrag nicht Voraussetzung ist, ist der erste Buchstabe des Nachnamens des / der Betroffenen entscheidend.

47 2) Anrechnung von Referendar- und Proberichterausbildung

Die Ausbildung eines Referendars/einer Referendarin am Arbeitsplatz wird für die Ausbildungszeit mit 1/10 Belastung bewertet mit der Folge, dass für diese Zeit die Ausbilderin/der Ausbilder mit seinem Dezernat jeweils mit 2 Durchgängen weniger an den 20 Durchgängen der Eingänge in Familiensachen teilnimmt.

48 3) Verteilung neu eingehender Rechtshilfeersuchen

Obiger Verteilungsschlüssel (Randziffer 46) gilt entsprechend für Rechtshilfe (AR) in Familiensachen.

49 4) Verteilung von Verfahren betreffend die Unterbringung von Minderjährigen

Für alle Verfahren betreffend die Unterbringung und freiheitsentziehenden Maßnahmen bei Minderjährigen nach § 1631 b BGB und dem Nds.Psych KG sind im monatlichen Wechsel die Dezernate in der Reihenfolge 21, 35, 21, 17, 16, 19, 20, 16, 19, 18, 17, 35 zuständig, beginnend mit dem Dezernat 21 im Januar 2024.

50 5) Adoptionsverfahren und Standesamtssachen

Für sämtliche Adoptionsverfahren ist das Dezernat 35 zuständig. Standesamtssachen mit ungerader Endnummer fallen in Dezernat 16, solche mit gerader Endnummer in Dezernat 17.

51 **6) Fortdauernde Zuständigkeit**

52 **(1) Sachzusammenhang**

Neben der Bestimmung des § 23 b Abs. 2 GVG gilt die Sachzusammenhangsklausel gemäß Ziff. A I. 6) entsprechend. Ist ein Verfahren auf Erlass einer einstweiligen Anordnung oder eines Arrestes in einem Dezernat anhängig gewesen, so ist dieses Dezernat auch für das Verfahren über die Hauptsache zuständig. Gleiches gilt für eine erneute einstweilige Anordnung oder einen erneuten Arrest unter denselben Beteiligten bei gleichem Sachverhalt. Ist die Hauptsache bereits anhängig, so ist dieses Dezernat auch für das Verfahren auf Erlass einer einstweiligen Anordnung oder eines Arrestes zuständig.

53 **(2) Vollstreckung, Umgangspflegschaften**

Wird in einer Familiensache eine Vollstreckung gemäß §§ 89 ff. FamFG durchgeführt oder wird nach Abschluss eines Verfahrens gemäß § 1684 BGB ein Verfahren gemäß § 165 FamFG oder ein Verfahren auf Verlängerung oder Aufhebung einer Umgangspflegschaft gem. § 1684 Abs. 3 S. 3 BGB eingeleitet, gilt die vorstehend aufgeführte Sachzusammenhangsklausel ebenfalls entsprechend. Für Überprüfungsmaßnahmen sowie für Aufhebungen und Verlängerungen von Umgangspflegschaften gem. § 166 Abs. 2 und 3 FamFG bleibt das Ursprungsdezernat zuständig. Während des Bestehens einer Umgangspflegschaft ist das Ursprungsdezernat für alle neu eingehenden Familiensachen dieser Beteiligten zuständig.

54 **(3) Fortdauer bei abgeschlossenen Verfahren**

Wird ein nach den Vorschriften der Aktenordnung weggelegtes Verfahren wieder aufgenommen, bleibt die ursprüngliche Dezernatzuständigkeit bestehen, es sei denn, im Zeitpunkt der Wiederaufnahme des Verfahrens ist eine dieselben Beteiligten betreffende Familiensache in einem anderen Dezernat anhängig. In diesem Fall wird das andere Dezernat auch für das wiederaufgenommene Verfahren zuständig. Dies gilt entsprechend für Fälle der Vollstreckung gem. §§ 89 ff. FamFG und der Anhängigmachung eines Hauptsacheverfahrens nach dem Erlass einer einstweiligen Anordnung, wenn zwischenzeitlich ein anderes Dezernat in einer laufenden Familiensache zuständig ist.

55 **(4) zurückkehrende Verfahren**

Familiensachen, die beim Amtsgericht Osnabrück eingetragen sind oder waren und durch Abgabe oder aus anderen Gründen bei einem anderen Gericht anhängig oder rechtshängig geworden sind, fallen in die Ursprungsabteilung zurück, wenn sie erneut zum Amtsgericht Osnabrück kommen.

56 **7) Ausgleich bei Übernahme**

Im Falle einer Übernahme eines Verfahrens gemäß I 6) findet der Ausgleich zwischen dem übernehmenden und dem abgebenden Dezernat in der Weise statt, dass das übernehmende Dezernat den nächsten Neueingang an das abgebende Dezernat abgibt.

57

58 **II. Verteilung der Geschäfte im Einzelnen:**

59 **Dezernat 18**

Richterin am
Amtsgericht
Vollmer (5/10)

- a. Familiensachen und Rechtshilfe (AR) in Familiensachen gem. I. 1) und 3)
- b. Unterbringung von Minderjährigen entsprechend I. 4)

Vertreterin:
Dez. 20
(Ri'inAG Ortman)

60 **Dezernat 16**

Richterin am
Amtsgericht
Paulmann (8,5/10)

- a. Familiensachen und Rechtshilfe (AR) in Familiensachen gem. I. 1) und 3)
- b. Entschuldungsverfahren
- c. Vertragshilfeverfahren
- d. Erinnerungen gegen Entscheidungen des Rechtspflegers, soweit kein richterliches Verfahren betroffen
- e. Urkundssachen – III – Standesamtssachen – ungerade Endnummern (0,5/10)
- f. Güterichterin gem. § 278 V ZPO sowie gem. § 36 V FamFG (1,5/10)
- g. Unterbringung von Minderjährigen entsprechend I. 4)

Vertreter:
Endziffern 1-4
Dez. 35
(Ri'inAG Sternitzke)
Endziffer 5-0 und
alle
Standesamtssachen
Dez. 19
(Ri'inAG Frühauf)

61 **Dezernat 20**

Richterin am
Amtsgericht
Ortmann (6/10)

- a. Familiensachen und Rechtshilfe (AR) in Familiensachen gem. I. 1) und 3)
- b. Güterichterin gem. § 278 V ZPO sowie gem. § 36 V FamFG (1,5/10)
- c. Unterbringung von Minderjährigen entsprechend I. 4)

Vertreterin:
Dez. 18
(Ri'inAG Vollmer)

62 **Dezernat 21**

Richter
Nachrodt (10/10)

- a) Familiensachen und Rechtshilfe (AR) in Familiensachen gem. I. 1) und 3)
- b) Unterbringung von Minderjährigen entsprechend I. 4)

Vertreter:
Dez. 17
(RiAG Schröder)

63 **Dezernat 17**

Richter am
Amtsgericht
Schröder (10/10)

- a) Familiensachen und Rechtshilfe (AR) in Familiensachen gem. I. 1) und 3)
- b) Urkundssachen – III – Standesamtssachen – gerade Endnummern (0,5/10)
- c) Unterbringung von Minderjährigen entsprechend I. 4)

Vertreter:
Dez. 21
(Ri Nachrodt)

Für Folgeentscheidungen richtet sich die Zuständigkeit nach dem ersten Buchstaben des Nachnamens des/der Betroffenen entsprechend der Regelung der Zuständigkeit für Betreuungssachen. Die Zuständigkeit gilt auch für die Anhörungen im Wege der Rechtshilfe.

72 **3) Rotation**

Dezernat 32 (RiAG Stückemann) ist abweichend von Randnummer 71, Ziffer 2.) wie folgt originär zuständig, wobei Erstvertreter jeweils Dezernat 9 (RiAG Dr. Buß) ist und nur für die weitere Vertretung die in Ziffer 71 aufgeführte Reihenfolge greift:

Im Januar und im Juli 2024 an Montagen,
im Februar und im August 2024 an Dienstagen,
im März und im September 2024 jeweils mittwochs,
im April und im Oktober 2024 an Donnerstagen und
im Mai und im November 2024 an Freitagen.

73 **II. Verteilung der Geschäfte im Einzelnen:**

74 **Dezernat 11**

Richterin am Amtsgericht Dr. Plorin	<u>(7,5/10)</u>	a. Betreuungssachen sowie Unterbringungssachen gem. I 2) mit den Anfangsbuchstaben C, H, J, R b. Erstzuständigkeit in Unterbringungssachen nach dem PsychKG am Montag	Vertreterin zu a.: Dez. 5 (Ri'inAG Schmiechen) Vertreter zu b.: siehe Ziffer 71
---	-----------------	--	--

75 **Dezernat 9**

Richter am Amtsgericht Dr. Buß	(4,5/10)	a. Betreuungssachen sowie Unterbringungssachen gem. I 2) mit den Anfangsbuchstaben L und M b. Erstzuständigkeit in Unterbringungssachen nach dem PsychKG am Freitag	Vertreter zu a): Dez. 32 (RiAG Stückemann) Vertreter zu b.: siehe Ziffer 71
--------------------------------------	----------	---	--

76 **Dezernat 5**

Richterin am Amtsgericht Schmiechen	(9/10)	a. Betreuungssachen sowie Unterbringungssachen gem. I 2) mit den Anfangsbuchstaben G, I, S und T b. Erstzuständigkeit in Unterbringungssachen nach dem PsychKG am Dienstag	Vertreterin zu a.: Dez. 11 (Ri'inAG Plorin) Vertreter zu b.:siehe Ziffer 71
---	--------	--	--

77 **Dezernat 4**

Richter am Amtsgericht Both	(7/10)	a. Betreuungssachen sowie Unterbringungssachen gem. I 2) mit den Anfangsbuchstaben E, K, N, V und Z. b. Erstzuständigkeit in Unterbringungssachen nach dem PsychKG am Donnerstag	Vertreterin zu a.: Dez. 15(Ri'inAG Wessels) Vertreter zu b.: siehe Ziffer 71
-----------------------------------	--------	--	--

78	Dezernat 32	Richter am Amtsgericht Stückemann	(9/10)	a. Betreuungssachen sowie Unterbringungssachen gem. I 2) mit den Anfangsbuchstaben B, D, F, O und X. b. Erstzuständigkeit in Unterbringungssachen nach dem NPsychKG gemäß Rn. 72	Vertreter zu a.: Dez. 9 (RiAG Dr. Buß) Vertreter zu b.: siehe Ziffer 72
79	Dezernat 15	Richterin am Amtsgericht Wessels	(6/10)	a. Betreuungssachen sowie Unterbringungssachen gem. I 2) mit den Anfangsbuchstaben A, P, Q, U, W und Y. b. Erstzuständigkeit in Unterbringungssachen nach dem PsychKG am Mittwoch	Vertreter zu a.: Dez. 4 (RiAG Both) Vertreter zu b.: siehe Ziffer 71

80

D.
**Verteilung der Insolvenz, Vollstreckungs- und Handelsregistersachen sowie
der unternehmensrechtlichen Verfahren**

I. Allgemeine Bestimmungen

**1) Verteilung der Neueingänge bzw. lfd. Verfahren in Handelsregistersachen und
unternehmensrechtliche Verfahren, in Insolvenz- und Vollstreckungssachen**

Die Zuständigkeit in den genannten Verfahren richtet sich nach dem Buchstaben wie folgt:

a) Handelsregistersachen und unternehmensrechtliche Verfahren
In Registersachen und unternehmensrechtlichen Verfahren ist maßgebend der
Anfangsbuchstabe der Firma, des Vereinsnamens oder des Ehenamens.

b) Insolvenz- und Vollstreckungssachen
In IN-, IE- und IK- sowie in J-, K-, L- und M-Sachen ist maßgebend der Anfangsbuchstabe
des Nachnamens bzw. der Firma des jeweiligen Schuldners. Die Firma geht vor, wenn es
sich um eine Gesellschaft handelt. Bei natürlichen Personen entscheidet immer der
Anfangsbuchstabe des Nachnamens, auch bei eingetragenen Kaufleuten.

c) bestimmender Buchstabe
Handelt es sich um eine Gesellschaft, so gilt: Ist der Anfangsbuchstabe der Firma zugleich
Bestandteil des Namens oder Titels einer natürlichen Person einschließlich dazugehöriger
Adelsbezeichnungen, kleingeschriebener Vorsatzwörter oder Namenszusätze, so ist
entscheidend der Anfangsbuchstabe des Familien- bzw. Nachnamens. Ist dem ersten
Buchstaben in der Firma eine Zahl in arabischer oder römischer Ziffernschreibweise
vorangestellt, bleibt diese unberücksichtigt.

Es gilt die Schreibweise bei Eingang der Sache. Es entscheidet der erste Großbuchstabe
auch bei Namenszusätzen oder Zwischennamen, die dem Nachnamen zugehörig
angesehen werden. Unberücksichtigt bleiben nur Vornamen, frühere
Adelsbezeichnungen (z. B.: Prinz, Graf, Baron, Freiherr) sowie kleingeschriebene
Vorsatzwörter (z. B.: große, von).

88

2) Fortdauernde Zuständigkeit

Für die Entscheidungen, die eine Komplementär-GmbH, -UG, -Limited und/oder die dazugehörige KG betreffen, ist jeweils derjenige Richter zuständig, der für die KG zuständig ist.

Für die Entscheidungen, die ein Konzernunternehmen im Sinne des § 18 Abs. 1 oder 2 AktG betreffen, ist abweichend von Ziffer 1) derjenige Richter zuständig, der bereits für ein noch nicht aufgehobenes Verfahren eines Unternehmens aus dem Konzern zuständig ist oder war. Bei gleichzeitigem Eingang ist das zuerst eingetragene Verfahren zuständigkeitsbegründend.

In der Vertretung ist der Richter, dessen Zuständigkeit in einem noch nicht abgeschlossenen Verfahren auf der niedrigsten Endnummer beruht, auch für weitere Insolvenzanträge und MSachen betreffend denselben Schuldner einschließlich des zu Satz 2 beschriebenen Sachzusammenhangs zuständig.

89

90 II. Verteilung der Geschäfte im Einzelnen:

91 Dezernat 41

Richter am
Amtsgericht
Eienbröcker

(2/10)

- a. IN- und IE-Sachen nach der InsO einschließlich sich anschließender Restschuldbefreiungsverfahren sowie J-, K-,L- und M-Sachen
- b. IK-Sachen nach der InsO einschließlich sich anschließender Restschuldbefreiungsverfahren
- c. Registersachen und unternehmensrechtliche Verfahren, Angelegenheiten nicht rechtsfähiger Vereine, Handelsregistersachen

- 1. Vertreter/in
Dez. 43
(Ri'inAG Vollmer)
- 2. Vertreter/in
Dez. 44 (RiAG
Ewald)

Zu a. – c. mit den Buchstaben B, G, H, J, Q, R und X-Z

92

Dezernat 42

Richter am
Amtsgericht
Eienbröcker

(1,5/10)

- a. IN- und IE-Sachen nach der InsO einschließlich sich anschließender Restschuldbefreiungsverfahren sowie J-, K-,L- und M-Sachen
- b. IK-Sachen nach der InsO einschließlich sich anschließender Restschuldbefreiungsverfahren
- c. Registersachen und unternehmensrechtliche Verfahren, Angelegenheiten nicht rechtsfähiger Vereine, Handelsregistersachen

- 1. Vertreter/in
Dez. 44
(RiAG Ewald)
- 2. Vertreter/in
Dez. 43 (Ri'inAG
Vollmer)

Zu a. – c. mit den Buchstaben A, C, D, F, I und P

93

Dezernat 43

Richterin am
Amtsgericht
Vollmer

(2,5/10)

- a. IN- und IE-Sachen nach der InsO einschließlich sich anschließender Restschuldbefreiungsverfahren sowie J-, K-,L- und M-Sachen
- b. IK-Sachen nach der InsO einschließlich sich

- 1. Vertreter/in
Dez. 41
(RiAG
Eienbröcker)
- 2. Vertreter/in

anschließender Restschuldbefreiungsverfahren
c. Registersachen und unternehmensrechtliche
Verfahren, Angelegenheiten nicht rechtsfähiger
Vereine, Handelsregistersachen

Dez. 44
(RiAG Ewald)

Zu a. – c. mit den Buchstaben E, K, L, M, N, V und W

94 **Dezernat 44**

Richter am (1,5/10)
Amtsgericht
Ewald

- a. IN- und IE-Sachen nach der InsO einschließlich sich
anschließender Restschuldbefreiungsverfahren
sowie J-, K-, L- und M-Sachen
b. IK-Sachen nach der InsO einschließlich sich
anschließender Restschuldbefreiungsverfahren
c. Registersachen und unternehmensrechtliche
Verfahren, Angelegenheiten nicht rechtsfähiger
Vereine, Handelsregistersachen

1. Vertreter/in
Dez. 42
(RiAG
Eienbröker)
2. Vertreter/ in
Dez. 43 (Ri'inAG
Vollmer)

Zu a. – c.. mit den Buchstaben O, S, Sch, St, T und U

95

E.

Verteilung der Strafsachen

96

97 **I. Allgemeine Bestimmungen**

98 **1) Verteilung der Neueingänge**

99 **a) Jugendrichterverfahren**

Für die Neueingänge in Jugendrichtersachen werden folgende
Turnuskreise gebildet:

- Ds-Anklagen,
- Ds- beschleunigte Verfahren gem. § 417ff StPO ohne Hauptverhandlungshaft/ pol.
Gewahrsam,
- Cs,
- OWi- EHaft (Vollstreckung von OWi-Entscheidungen)
- OWi,
- AR,
- BRs,
- VRJs,
- Gs

Im jeweiligen Turnus werden die Verfahren in 15 Durchgängen in der Reihenfolge ihres
Eingangs den unten genannten Dezernaten zugeteilt

Dez. 23 (Fleige)	an	7 Durchgängen,
Dez. 24 (Budde)	an	15 Durchgängen,
Dez. 28 (Ewald)	an	4 Durchgängen.

100 **b) Jugendschöffengerichtsverfahren**

Die Neuzugänge in Jugendschöffengerichtsverfahren (Ls, AR, BRs, Gs) werden im Wechsel in der Reihenfolge ihres Eingangs den unten genannten Dezernaten zugeteilt:

Dez. 27 (Kalvelage)	an	1 Durchgang,
Dez. 34 (Dr. Hune)	an	1 Durchgang.

101 **c) Schöffengerichtsverfahren**

Die Neueingänge in Schöffengerichtssachen (Ls, Cs, BRs, AR, Gs) werden im Wechsel in der Reihenfolge ihres Eingangs den Dezernaten 22 (Kelle) und 31 (Dr. Sinn), beginnend mit Dezernat 22, zugeteilt.

Für sämtliche Schöffengerichtsverfahren in Wirtschaftsstrafsachen i.S.d. § 74c Abs. 1 GVG einschließlich der Anordnung von Erzwingungshaft ist ausschließlich das Dezernat 22 zuständig.

Bei Vorlagen der Dezernate 22 und 31 gemäß § 209 StPO zum Schöffengericht bleibt das vorliegende Dezernat auch für das Verfahren vor dem Schöffengericht zuständig, vorbehaltlich der Vorrangigkeit nach I. 3) (1).

102 **d) Straf- und Bußgeldrichterverfahren**

Die Neueingänge in Verfahren vor dem Straf- und Bußgeldrichter werden in 20 Durchgängen in der Reihenfolge ihres Eingangs den unten genannten Dezernaten in folgenden Turnuskreisen zugeteilt:

- Ds- Anklagen
- Ds- beschleunigte Verfahren ohne Hauptverhandlungshaft/ pol. Gewahrsam
- Cs- Turnus
- OWi - Turnus
- Bs- Turnus
- BRs- Turnus
- AR- Turnus
- Erzwingungshaft - Turnus

Dabei nehmen die Dezernate im Turnus Ds-Anklagen und Ds-beschleunigte Verfahren ohne Hauptverhandlungshaft / pol. Gewahrsam an den 20 Durchgängen jeweils der Reihenfolge nach wie folgt teil:

Dez. 22 (Kelle)	an	5 Durchgängen,
Dez. 26 (Welp)	an	15 Durchgängen,
Dez. 29 (Dr. Koring)	an	16 Durchgängen,
Dez. 30 (Dr. Poppen)	an	20 Durchgängen,
Dez. 31 (Dr. Sinn)	an	9 Durchgängen,
Dez. 37 (Dr. Brauch)	an	6 Durchgängen,
Dez. 38 (Janning)	an	9 Durchgängen,
Dez. 46 (Eienbröker)	an	5 Durchgängen.

In allen weiteren vorgenannten Turnuskreisen nehmen die Dezernate an den 20 Durchgängen jeweils der Reihenfolge nach wie folgt teil:

Dez. 22 (Kelle)	an	5 Durchgängen,
Dez. 26 (Welp)	an	15 Durchgängen,
Dez. 29 (Dr. Koring)	an	16 Durchgängen,
Dez. 30 (Dr. Poppen)	an	20 Durchgängen,
Dez. 31 (Dr. Sinn)	an	10 Durchgängen,
Dez. 37 (Dr. Brauch)	an	6 Durchgängen,
Dez. 38 (Janning)	an	10 Durchgängen,
Dez. 46 (Eienbröker)	an	5 Durchgängen.

Für sämtliche Strafrichter- und OWi-Verfahren in Wirtschaftsstrafsachen i.S.d. § 74c Abs. 1 GVG einschließlich der Anordnung von Erziehungshaft ist ausschließlich das Dezernat 22 zuständig.

Bei der Ablehnung der Entscheidung im beschleunigten Verfahren bleibt das jeweilige Dezernat auch für nachfolgende Ds-/ Cs- Verfahren zuständig.

- 103 **e) Verteilung und Anrechnung von Vernehmungen in Sexualstrafverfahren**
Für alle eingehenden Vernehmungsersuchen betreffend die Vernehmung von Geschädigten in Sexualstrafverfahren einschließlich der insoweit gebotenen Entscheidung des Ermittlungsrichters sind die Dezernate 31 und 38 im Wechsel zuständig, beginnend mit Dezernat 31.
- 104 **f) Verteilung von übrigen Vernehmungen in Gs- und AR- Verfahren und Anrechnung**
Für die Verfahren betreffend alle übrigen Vernehmungen in Gs- und AR- Verfahren, soweit nicht die Dezernate 27, 33, 31, 34, 37, 38 (in Fällen der Randnummer 103) oder 39 zuständig sind, einschließlich der insoweit gebotenen Entscheidung des Ermittlungsrichters, sind die Dezernate 29 und 38 im Wechsel zuständig, beginnend mit Dezernat 29. Für jedes Verfahren erhalten die Dezernate einen Bonus von 2 Verfahren im Strafrichterturnus betreffend die Ds- Verfahren.
- 105 **g) Verteilung von Verfahren vor dem Ermittlungsrichter einschließlich der Abschiebehaftverfahren und Ingewahrsamnahmen nach dem Nds. PoG**
Die Dezernate 27, 33, 34, 37, 39 sind für richterliche Anordnungen, Entscheidungen und sonstige Maßnahmen im Ermittlungsverfahren, in Abschiebehaftverfahren, für Entscheidungen nach dem NPoG sowie für Entscheidungen nach § 9 I 1 StrEG zuständig, soweit nicht die Dezernate 31, 30 und 38 oder das Dezernat 22 (Wirtschaftsstrafsachen) zuständig sind.
- 106 **(1) Ermittlungsverfahren (Gs- Verfahren) ohne Entscheidungen in Haftsachen**
Hierunter fallen alle richterlichen Untersuchungshandlungen und Entscheidungen im Ermittlungsverfahren in Strafsachen und Ordnungswidrigkeiten sowie Entscheidungen nach § 9 I 1 StrEG, soweit keine Spezialzuständigkeit anderer

Dezernate besteht. Bei mehreren Beschuldigten oder mehreren Anträgen in einem Ermittlungskomplex ist derjenige Ermittlungsrichter für sämtliche gleichzeitig zu treffenden Entscheidungen zuständig, für den die erste Sache eingetragen wird. Die Verfahren werden in 8 Durchgängen in der Reihenfolge ihres Eingangs den unten genannten Dezernaten zugeteilt. Dabei nehmen die Dezernate an den 8 Durchgängen grundsätzlich jeweils wie folgt teil:

Dez. 33 (Böddeling)	an	4 Durchgängen,
Dez. 27 (Kalvelage)	an	3 Durchgängen,
Dez. 39 (Stromberg)	an	5 Durchgängen,
Dez. 34 (Dr. Hune)	an	4 Durchgängen,
Dez. 37 (Dr. Brauch)	an	4 Durchgängen,
Dez. 40 (Sliwka)	an	3 Durchgängen,
Dez. 41 (Frühauf)	an	5 Durchgängen.

107

(2) Gs- Haftsachen, IRG-Verfahren, Abschiebehaftsachen und Entscheidungen nach dem Nds. PoG

Hierunter fallen neben dem Erlass von Haftbefehlen alle richterlichen Anordnungen und Entscheidungen im Ermittlungsverfahren nach vorläufiger Festnahme und Festnahme aufgrund Haftbefehls gegen Erwachsene, Heranwachsende und Jugendliche einschließlich der Verkündung von Haftbefehlen und Sicherungshaftbefehlen mit Ausnahme von Vernehmungen, die_Geschädigte in Sexualstrafverfahren (Dez. 31, 38) betreffen. Bei mehreren Beschuldigten in einem Ermittlungskomplex ist derjenige Ermittlungsrichter für sämtliche Beschuldigte zuständig, für den die erste Sache eingetragen wird. Ferner gehören hierzu sämtliche Entscheidungen in Verfahren zu Abschiebehaft, Sicherungshaft, Überstellungshaft, in IRG- Verfahren (mit Ausnahme der Vollstreckungshilfeverfahren wegen einer im Ausland rechtskräftig verhängten Geldsanktion) sowie sämtliche Entscheidungen nach dem NPoG und sämtliche Entscheidungen in beschleunigten Verfahren, in denen der Beschuldigte sich bei Antragseingang in polizeilichem Gewahrsam befindet:

Montag:	Dez. 33 (RiAG Böddeling)
Vertreter:	Dez. 34 (VPräsAG Dr. Hune), sodann Dez. 27 (Ri'inAG Kalvelage)
Dienstag:	Dez. 37 (RiAG Dr. Brauch)
Vertreter:	Dez. 33 (RiAG Böddeling), sodann Dez. 34 (VPräsAG Dr. Hune)
Mittwoch:	Dez. 27 (Ri'inAG Kalvelage)
Vertreter:	Dez. 39 (Ri Stromberg), sodann Dez. 37 (RiAG Dr. Brauch)
Donnerstag:	Dez. 39 (Ri Stromberg)
Vertreter:	Dez. 37 (RiAG Dr. Brauch), sodann Dez. 33 (Ri Böddeling)
Freitag:	Dez. 34 (VPräsAG Dr. Hune)
Vertreter:	Dez. 27 (Ri'in Kalvelage), sodann Dez. 39 (Ri Stromberg)

Die oben aufgeführte Zuständigkeit gilt für die Entscheidung über die an dem jeweiligen Tag eingehenden Anträge. Dabei bleibt das Dezernat auch für Folgeentscheidungen zuständig.

Soweit im Wochenend- und Feiertagsbereitschaftsdienst Entscheidungen getroffen werden, werden für die weitere Zuständigkeit drei Turnuskreise gebildet, in denen jeweils die Dezernate 27, 33, 34, 37 und 39 in der angegebenen Reihenfolge zuständig sind:

a) TURNUS Haft- und Unterbringungssachen nach §§ 112 ff und 126a StPO:

Dez. 27 (Kalvelage)	an	1 Durchgang,
Dez. 39 (Stromberg)	an	1 Durchgang
Dez. 33 (Böddeling)	an	1 Durchgang,
Dez. 34 (Dr. Hune)	an	1 Durchgang,
Dez. 37 (Dr. Brauch)	an	1 Durchgang,

b) TURNUS Haftsachen im beschleunigten Verfahren nach § 127b StPO:

Dez. 27 (Kalvelage)	an	1 Durchgang,
Dez. 39 (Stromberg)	an	1 Durchgang
Dez. 33 (Böddeling)	an	1 Durchgang,
Dez. 34 (Dr. Hune)	an	1 Durchgang,
Dez. 37 (Dr. Brauch)	an	1 Durchgang.

c) TURNUS Abschiebehaftsachen und Verfahren nach dem NPoG

Dez. 27 (Kalvelage)	an	1 Durchgang,
Dez. 39 (Stromberg)	an	1 Durchgang
Dez. 33 (Böddeling)	an	1 Durchgang,
Dez. 34 (Dr. Hune)	an	1 Durchgang,
Dez. 37 (Dr. Brauch)	an	1 Durchgang.

Soweit im Bereitschaftsdienst an nicht dienstfreien Tagen solche Entscheidungen getroffen werden, entspricht die Folgezuständigkeit der o.g. Zuständigkeit in der Dienstzeit dieses Tages. Soweit ein Dezernat wegen der vorgenannten Sachzusammenhangsregelung mehrere Verfahren zugeteilt bekommt, erhält es für jede nicht nach dem Turnus zugeteilte Sache eine Gutschrift im selben Turnus.

108

h) Beschleunigte Verfahren gem. §§ 417 ff. StPO in Verbindung mit § 127 b StPO bzw. bei polizeilichem Gewahrsam

aa) Für die Entscheidungen im beschleunigten Verfahren (Ds) gem. §§ 417 ff. StPO und die damit verbundenen richterlichen Entscheidungen sind die Dezernat 27, 33, 34, 37 und 39 zuständig, soweit einer der Beschuldigten sich bei Eingang des Antrages auf Durchführung des beschleunigten Verfahrens in derselben Sache in Hauptverhandlungshaft gem. § 127 b StPO befindet. Zuständig ist dabei das Dezernat, in dem auch die Gs- Haftsache dieses Beschuldigten eingetragen ist.

bb) Für die Entscheidungen im beschleunigten Verfahren (Ds) gem. §§ 417 ff. StPO in Fällen, in denen der Beschuldigte zum Zeitpunkt des Antragseingangs in polizeilichem Gewahrsam festgehalten wird, und die damit verbundenen richterlichen Entscheidungen sind die Dezernate 27, 33, 34, 37 und 39 zuständig. Zuständig ist dabei

das Dezernat, welches zum Zeitpunkt des Antragseingangs auch für Haftsachen zuständig ist.

cc) Soweit danach eine Zuständigkeit nicht festgestellt werden kann, sind die Dezernate in oben genannten Reihenfolge zuständig. Eine einmal begründete Zuständigkeit bleibt erhalten, auch wenn die Entscheidung im beschleunigten Verfahren abgelehnt worden ist.

109 **2) Anrechnung von Referendar- und Proberichterausbildung**

Die Ausbildung eines Referendars/einer Referendarin am Arbeitsplatz wird für die Ausbildungszeit mit 1/10 Belastung bewertet mit der Folge, dass für diese Zeit die Ausbilderin/der Ausbilder mit seinem Dezernat jeweils mit 2 Durchgängen weniger im Ds/Cs- und OWi- Turnus teilnimmt. Für die Dauer der Mentoring-Tätigkeit für Proberichter, die am Amtsgericht Osnabrück ihre Dienstzeit an einem Gericht beginnen (in der Regel 3 Monate mit 0,75 AKA und 3 Monate mit 0,8 AKA) erhält der Mentor in den ersten 3 Monaten jeweils 2/10 und danach jeweils 1/10 Entlastung im Ds/Cs- und OWi- Turnus.

110 **3) Fortdauernde Zuständigkeit**

111 **(1) Sachzusammenhang**

Werden in mehreren Dezernaten Anträge in Haftsachen, Anklagen, Antragsschriften, Strafbefehle oder Bußgeldsachen gegen denselben Beschuldigten/Angeschuldigten/Betroffenen anhängig, ist für alle Verfahren gegen diesen Beschuldigten/Angeschuldigten/Betroffenen das Dezernat zuständig, das für den zuerst eingegangenen Antrag in Haftsachen/ Anklage/ Antragsschrift/ Strafbefehl/ Bußgeldsache zuständig ist, solange dieses Verfahren noch nicht abgeschlossen oder gemäß § 153a StPO vorläufig eingestellt worden ist. Dies gilt auch, wenn sich neu eingehende Anträge in Haftsachen/Anklagen/Antragsschriften/ Bußgeldsachen gegen mehrere Beschuldigte/Angeschuldigte/Betroffene richten. Diese Regelung gilt nicht für diejenigen Dezernate, soweit beschleunigte Verfahren gemäß §§ 417 ff StPO i. V. m. 127b StPO bzw. polizeilichem Gewahrsam betroffen sind.

112 **(2) Sachzusammenhang bei Bewährungsaufsicht**

Satz 1 gilt entsprechend, wenn bei dem für die neu eingehende Anklage nach Zif. I. 1) a) bis d) zuständigen Dezernat bereits eine Bewährungsaufsicht gegen den Angeschuldigten/Beschuldigten geführt wird. Richten sich Anklagen, Antragsschriften oder Strafbefehle gegen mehrere Angeklagte und wird bei mindestens zwei von ihnen bei dem Gericht dieser Ordnung eine Bewährungsaufsicht geführt, entscheidet die alphabetische Reihenfolge der Anfangsbuchstaben des Familiennamens. Diese Regelung gilt nicht für die Bewährungsaufsichten aufgrund von Entscheidungen im beschleunigten Verfahren mit Hauptverhandlungshaft/ polizeilichem Gewahrsam.

113 **(3) Abgetrennte Verfahren und Fortdauer der Zuständigkeit**

Abgetrennte Verfahren nehmen nicht an den Durchläufen nach I. 1) a) bis d) teil. Eine einmal begründete Zuständigkeit bleibt bestehen, wenn nach Rücknahme einer Anklage, einer Antragsschrift oder eines Strafbefehles wegen desselben Lebenssachverhaltes erneut bei dem Gericht dieser Ordnung eine Anklage erhoben oder ein Antrag auf

Aburteilung im beschleunigten Verfahren oder ein Strafbefehlsantrag gestellt wird oder vom beschleunigten Verfahren in das Hauptverfahren übergegangen wird.

114 (4) Zuständigkeit bei Zurückverweisung, Verweisung, Wiederaufnahmeverfahren etc.

Bei nach § 462 a Abs. 2 Satz 2 StPO getroffenen Entscheidungen und im Falle der Verweisung einer Sache eines anderen Amtsgerichts an das Amtsgericht Osnabrück ist der Richter zuständig, der zuständig wäre, wenn die Straftat im Bezirk des Amtsgerichts Osnabrück begangen wäre. Gleiches gilt für Wiederaufnahmeverfahren, für die nach Beschluss des Präsidiums des OLG Oldenburg das AG Osnabrück zuständig ist. Soweit ein Landgericht die Entscheidung nach § 462a Abs. 2 Satz 2 StPO getroffen hat, ist die/der jeweilige Schöffengerichtsvorsitzende zuständig.

Soweit in den Fällen des § 354 StPO an eine andere Prozessabteilung des Amtsgerichts zurückverwiesen wurde oder in den Fällen des § 210 StPO vor einer anderen Prozessabteilung eröffnet wurde, ist bei Erstzuständigkeit.

von Dezernat	dann zuständig Dezernat
23	27
24	23
34	27 in Jugendschöffensachen, 39 in Strafrichterverfahren
22	31
31	22
33	39
26	29
29	30
30	38
38	37
37	46
27	34 in Jugendschöffensachen, 28 in Jugendrichtersachen, 37 in Strafrichtersachen
28	34
39	29
40	39
49	34
46	30

115 (5) versehentliche Turnusänderung

Die durch eine versehentliche Eintragung begründete Turnusänderung bleibt bestehen.

117	I. Verteilung der Geschäfte im Einzelnen:			
118	Dezernat 22			
	Richter am Amtsgericht Kelle	<u>(10/10)</u>	<ul style="list-style-type: none"> a. Schöffengericht und erweitertes Schöffengericht nach Turnus b. 2. Richter beim erweiterten Schöffengericht in Sachen des Dezernates 31 c. alle in die Zuständigkeit des Schöffengerichts und des Einzelstraf- und OWi-Richters fallenden Wirtschaftsstrafsachen iSd § 74 c Abs. 1 GVG ohne § 263 a StGB einschließlich der diesbezüglichen Entscheidungen nach §§ 153, 153a, 153b StPO im Ermittlungsverfahren und auf Anordnung der Erzwingungshaft (2/8) d. Einzelrichterstrafsachen nach Turnus e. Bußgeldsachen betr. Erwachsene nach Turnus f. Auswahl und Auslosung der Schöffen 	<p>Vertreter zu a, c - f: 1.: Dez. 31, dann 2.: Dez. 37</p> <p>Vertreter zu b: Dez. 28</p>
119	Dezernat 23			
	Richterin am Amtsgericht Fleige	<u>(3/10)</u>	<ul style="list-style-type: none"> a. Jugendeinzelrichtersachen – einschl. Bußgeldsachen – nach Turnus 	<p>Vertreter zu a: 1.: Dez. 24, dann 2.: Dez. 28</p>
120	Dezernat 24			
	Richter am Amtsgericht Budde	(10/10)	<ul style="list-style-type: none"> a. Jugendeinzelrichtersachen – einschl. Bußgeldsachen – nach Turnus 	<p>Vertreter zu a: 1.: Dez. 23, dann 2.: Dez. 28..</p>
121	Dezernat 26			
	Richterin Welp	(7,5/10)	<ul style="list-style-type: none"> a. Einzelrichterstrafsachen nach Turnus b. Bußgeldsachen betr. Erwachsene nach Turnus 	<p>Vertreter: Dez. 38</p>
122	Dezernat 27			
	Richterin Kalvelage	(7,5/10)	<ul style="list-style-type: none"> a. Jugendschöffengerichtssachen nach Turnus b. Gs- Haftsachen, Abschiebehaftsachen und NPoG- Verfahren am Mittwoch c. Gs-Sachen gem. Turnus sonst. Gs- Sachen d. beschleunigte Verfahren mit Hauptverhandlungshaft/ bei pol. Gewahrsam 	<p>Vertretung für a: Dez. 34</p> <p>Vertretung für b, d: Dez. 39, sodann Dez. 37</p> <p>Vertretung c: 1. Dez. 39, dann 2.: Dez. 37, dann 3.: Dez. 34, dann 4.: Dez. 33.</p>
123	Dezernat 28			
	Richter am Amtsgericht Ewald	(2/10)	<ul style="list-style-type: none"> Jugendeinzelrichtersachen – einschl. Bußgeldsachen – nach Turnus 	<p>1.: Dez. 24, dann 2.: Dez. 23.</p>

124	Dezernat 29 Richter am Amtsgericht Dr. Koring	(8/10)	a. Einzelrichterstrafsachen nach Turnus b. Bußgeldsachen betr. Erwachsene nach Turnus c. richterliche Vernehmungen in AR und Gs-Sachen nach Turnus	Vertreter für a, b.: Dez. 30 Vertreter zu c.: Dez. 38
125	Dezernat 30 Richter am Amtsgericht Dr. Poppen	(10/10)	a. Einzelrichterstrafsachen nach Turnus b. Bußgeldsachen betr. Erwachsene nach Turnus	Vertreter zu a, b: Dez. 29
126	Dezernat 31 Richterin am Amtsgericht Dr. Sinn	(10/10)	a. Schöffengericht und erweitertes Schöffengericht nach Turnus b. 2. Richter beim erweiterten Schöffengericht in Sachen des Dezernates 22 c. Einzelrichterstrafsachen nach Turnus d. Bußgeldsachen betr. Erwachsene nach Turnus e. Vollstreckungshilfverfahren wegen einer im Ausland rechtskräftig verhängten Geldsanktion, soweit nicht die Zuständigkeit des Jugendrichters gegeben ist. f. Vernehmung von Geschädigter in Strafsachen, die Delikte gegen die sexuelle Selbstbestimmung betreffen, im Wechsel mit Dez. 38 einschließlich der insoweit gebotenen Entscheidung des Ermittlungsrichters	Vertreter zu a, c - e: Dez. 22 zZt. RiAG Kelle Vertreter zu b: Dez. 29 Vertreter zu f: Dez. 38
127	Dezernat 33 Richter Böddeling	(4,5/10)	a. Gs- Haftsachen, Abschiebehaftsachen und NPoG-Verfahren am Montag b. Gs-Sachen gem. Turnus sonst. Gs- Sachen c. beschleunigte Verfahren mit Hauptverhandlungshaft/ bei pol .Gewahrsam	Vertreter zu a., c.: Dez. 34, sodann Dez. 27 Vertreter zu b.: 1.: Dez. 37, dann 2.: Dez. 34, dann 3.: Dez. 39, dann 4.: Dez. 27.
128	Dezernat 34 VizePräs- ident des Amtsgerichts Dr. Hune	(7,5/10)	a. Jugendschöffengerichtssachen nach Turnus b. Auswahl und Auslosung der Jugendschöffen c. Vollstreckungssachen von anderen Gerichten nach §§ 82 ff. JGG. d. Vollstreckungshilfverfahren wegen einer im Ausland rechtskräftig verhängten Geldsanktion, soweit Jugendliche oder Heranwachsende betroffen sind e. Gs- Haftsachen, Abschiebehaftsachen und NPoG-Verfahren am Freitag f. Gs-Sachen gem. Turnus sonst. Gs- Sachen	Vertreter für a-d: 1: Dez. 27, dann 2. Dez. 24, dann Dez. 28. Vertreter für e. - f.: 1.: Dez. 27, dann 2.: Dez. 39, dann 3.: Dez. 37, dann 4.: Dez. 33

			g. beschleunigte Verfahren mit Hauptverhandlungshaft/ bei pol. Gewahrsam h. alle nicht verteilten Gs-Sachen	
129	Dezernat 37			
	Richter am Amtsgericht Dr. Brauch	(7,5/10)	a. Einzelrichterstrafsachen nach Turnus b. Bußgeldsachen betr. Erwachsene nach Turnus c. Gs- Haftsachen, Abschiebehafthsachen und NPOG-Verfahren am Dienstag d. Gs-Sachen gem. Turnus sonst. Gs- Sachen e. beschleunigte Verfahren mit Hauptverhandlungshaft/ bei pol. Gewahrsam	Vertreter für a-b: Dez. 46 Vertretung für c.- e.: 1.: Dez. 33, dann 2.: Dez. 27, dann 3.: Dez. 29, dann 4.: Dez. 34.
130	Dezernat 38			
	Richterin am Amtsgericht Janning	(5/10)	a. Einzelrichterstrafsachen nach Turnus b. Bußgeldsachen betr. Erwachsene nach Turnus c. richterliche Vernehmungen in AR und Gs-Sachen nach Turnus d. Vernehmung von Geschädigter in Strafsachen, die Delikte gegen die sexuelle Selbstbestimmung betreffen, im Wechsel mit Dez. 31 einschließlich der insoweit gebotenen Entscheidung des Ermittlungsrichters	Vertreter zu a., b.: Dez. 26 Vertreter zu c.: Dez. 29 Vertretung zu d. Dez. 31
131	Dezernat 39			
	Richter Stromberg	(5/10)	a. Gs- Haftsachen, Abschiebehafthsachen und NPOG- Verfahren am Donnerstag b. Gs-Sachen gem. Turnus sonst. Gs- Sachen c. beschleunigte Verfahren mit Hauptverhandlungshaft/ bei pol. Gewahrsam	Vertreter zu a, c: Dez. 37, sodann Dez. 33, sodann Dez. 34, sodann Dez. 27. Vertreter zu b: Dez. 34, sodann Dez. 33, sodann Dez. 27, sodann Dez. 40, sodann Dez. 37.
132	Dezernat 40			
	Richterin am Amtsgericht Frühauf	(2,5/10)	a) Gs-Sachen gem. Turnus sonst. Gs- Sachen	Vertreter Dez. 49, sodann Dez. 33 (En. 0, 1) Dez. 27 (En. 2, 3) Dez. 29 (En. 4, 5) Dez. 34 (En. 6, 7) Dez. 37 (En. 8, 9)
133	Dezernat 46			
	Richter am Amtsgericht Eienbröker	(2,5/10)	a) Einzelrichterstrafsachen nach Turnus b) Bußgeldsachen betr. Erwachsene nach Turnus	Vertreter: Dez. 37

134

Dezernat 49

Richterin (2/10) a) Gs-Sachen gem. Turnus sonst. Gs-Sachen
Sliwka

Vertreter:
Dez. 40, sodann
Dez. 33 (En. 0, 1)
Dez. 27 (En. 2, 3)
Dez. 29 (En. 4, 5)
Dez. 34 (En. 6, 7)
Dez. 37 (En. 8, 9)

135

F.

Regelung der Vertretung und der Zuständigkeit bei Ablehnungsgesuchen

I. Vertretungsregelung

136

1. Zunächst gilt im Vertretungsfall die unter 2. Teil, A II., B II., C II., D II. und E II. dargestellte Regelung.

137

2. Soweit der dort benannte Vertreter verhindert ist, gilt Folgendes:

Es werden vier Vertretungsgruppen mit folgenden Dezernatsnummern gebildet:

1. Gruppe (**Zivilrecht einschl. Nachlass und Landwirtschaftssachen**): 1, 7, 2, 8, 13, 47, 48, 3, 12, 6, 25, 14, 10, 36
2. Gruppe (**Familienrecht**): 19, 18, 35, 21, 16, 17, 20
3. Gruppe (**Betreuungsrecht**): 5, 9, 11, 32, 4, 15
4. Gruppe (**Strafrecht**): 23, 31, 33, 27, 49, 24, 26, 39, 28, 34, 22, 40, 38, 30, 29, 46, 37

Innerhalb dieser Gruppen vertreten sich die Richter nach der genannten Reihenfolge (d.h. sind in Zivilsachen Dezernent 2 und sein Erstvertreter verhindert, vertritt zunächst Dezernent 8, bei dessen Verhinderung Dezernent 13 usw.). Ist der danach berufene Vertreter bereits durch eine Erstvertretung in Anspruch genommen, ist der in der Reihenfolge Nächste Vertreter. Das innerhalb der Gruppe als erstes aufgeführte Dezernat folgt dem zuletzt aufgeführten.

Wer danach bereits für einen Vertretungstag eine Gruppenvertretung geleistet hat, bleibt so lange von der nächsten Gruppenvertretung befreit, bis die anderen Mitglieder der Vertretergruppe eine Gruppenvertretung durchgeführt haben, es sei denn, dass diese insgesamt verhindert sind.

Bei Verhinderung aller Richter einer Gruppe bzw. bei Verhinderung aller in **Insolvenz-, Register- und Vollstreckungssachen (D II.)** eingesetzten Richter erfolgt die Vertretung durch die Richter aller anderen Gruppen, beginnend mit dem jüngsten Richter, der gerichtsverfassungsrechtlich zur Vertretung befugt ist, entsprechend dem Dienstaltersplan gem. Anlage II.

138

II. Zuständigkeit bei Richterablehnungen (§§ 27 Abs. 3, 30 StPO bzw. § 45 Abs. 2 ZPO)

In den Dezernaten

1. Gruppe (Zivilrecht einschl. Nachlass und Landwirtschaftssachen): 14, 25, 6, 12, 10, 48, 47, 13, 8, 2, 7, 1, 3, 36
2. Gruppe (Familienrecht): 16, 20, 17, 19, 21, 35, 18
3. Gruppe (Betreuungsrecht): 15, 4, 32, 11, 9, 5
4. Gruppe (Strafrecht): 29, 22, 30, 34, 49, 39, 38, 28, 26, 40, 23, 31, 33, 24, 37, 27, 46

ist innerhalb der Gruppen der Richter des Dezernats, welches dem Dezernat des abgelehnten Richters in obiger Reihenfolge folgt, zur Entscheidung berufen. Das innerhalb der Gruppe als erstes aufgeführte Dezernat folgt dem zuletzt aufgeführten. Der planmäßige Vertreter des abgelehnten Richters ist ausgeschlossen. Sind innerhalb einer Gruppe alle Richter an einer Entscheidung gehindert, sind die Richter der nachfolgenden Gruppe zuständig. Betrifft dieser Fall die 4. Gruppe, so ist die 1. Gruppe zuständig.

Werden ein oder beide Richter der erweiterten Schöffengerichte während der Sitzung abgelehnt, so entscheidet der Richter des Dezernats 24, bei dessen Verhinderung die Richter der 4. Gruppe nach Maßgabe von Abs. 1.

Eine bereits begründete Zuständigkeit für ein anhängiges Ablehnungsverfahren wird durch spätere Änderungen der Zuständigkeiten gemäß Randnummer 138 nur dann berührt, wenn diese Änderung ausdrücklich auch für anhängige Verfahren gelten soll.

139 III. Ergänzungsrichter

Ordnet ein Vorsitzender gem. § 192 Abs. 2 GVG die Zuziehung von Ergänzungsrichtern an, so sind hierzu sämtliche Richter aus der jeweiligen Gruppe berufen und zwar in der Reihenfolge ihres Dienstalters, beginnend mit dem dienstjüngsten planmäßigen Richter. Ist ein Richter als Ergänzungsrichter tätig geworden, so wird er beim nächsten Fall der Berufung von Ergänzungsrichtern übergangen.

140 frei

141

**G.
Bereitschaftsdienst**

1) Der Bereitschaftsdienst wird jeweils als Vertreter der ordentlichen Dezernenten tätig.

142

2) Der **Bereitschaftsdienst an dienstfreien Tagen sowie freitags ab 12:30 Uhr** wird von folgenden Richterinnen und Richtern ausgeübt:

- Richterin am Amtsgericht Fleige (0,3)
- Richterin am Amtsgericht Janning (0,25)
- Richterin am Amtsgericht Kalvelage (0,25)
- Richter am Amtsgericht Dr. Brauch (0,25)
- Richter am Amtsgericht Eienbröker (0,25)
- Richter am Amtsgericht Böddeling (0,25)
- Richterin Welp (0,25)
- Richterin Berger (0,25)
- Präsident des Amtsgerichts Eichmeyer (0,125)

Die Einzelheiten ergeben sich aus dem Plan A (Bereitschaftsdienst an Freitagen, Samstagen, Sonntagen und Feiertagen), siehe Anlage III. Bereitschaftsdienstzeiten an dienstfreien Tagen sind von 06.00 Uhr bis 21.00 Uhr, an nicht dienstfreien Freitagen von 12:30 bis 21:00 Uhr

Ist der zuständige Bereitschaftsrichter/-richterin an der Dienstwahrnehmung gehindert, so ist die/der jeweils am folgenden Bereitschaftsdiensttag (Plan A) zuständige Richter/Richterin zur Entscheidung berufen, bei dessen Nichterreichbarkeit die/der nächste usw.

Hat die/der nach vorstehendem Absatz zuständige Richter/Richterin bereits einmal Vertretung im Bereitschaftsdienst nach dieser Regelung geleistet, bleibt er /sie unberücksichtigt, bis alle übrigen Bereitschaftsrichter ebenfalls als Vertreter Dienst geleistet haben. Gleiches gilt für eine dritte und vierte Vertretung.

143

3) Der **Bereitschaftsdienst wird an nicht dienstfreien Tagen** außerhalb der Öffnungszeiten des Gerichts wird wie folgt geregelt:

Bereitschaftsdienstzeiten sind:

- an nicht dienstfreien Freitagen von 6:00 Uhr bis 8:00 Uhr
- Gründonnerstag, dem Tag vor Christi Himmelfahrt, 23. und 30.12. (die zwei letztgenannten soweit Mo-Do) von 06.00 Uhr bis 08.00 Uhr und von 12.30 Uhr bis 21.00 Uhr,
- an den übrigen Werktagen (Mo – Do) von 06:00 Uhr bis 08.00 Uhr und von 16.00 Uhr bis 21.00 Uhr.

144

(1) Entscheidungen in Betreuungssachen (einschl. NPsychKG), Familiensachen und Zivilsachen

Es gilt folgende tägliche Zuständigkeit:

- a) Montag: Dez. 11 (Ri' inAG Dr. Plorin)
Vertreter: Dez. 5 (Ri' inAG Schmiechen), sodann Dez. 32 (RiAG Stückemann)
- b) Dienstag: Dez. 5 (Ri' inAG Schmiechen)
Vertreter: Dez. 11 (Ri' inAG Dr. Plorin), sodann Dez. 32 (RiAG Stückemann)
- c) Mittwoch: Dez. 15 (Ri' inAG Wessels)
Vertreter: Dez. 4 (RiAG Both), sodann Dez. 32 (RiAG Stückemann)
- d) Donnerstag: Dez. 4 (RiAG Both)
Vertreter: Dez. 15 (Ri' inAG Wessels), sodann Dez. 32 (RiAG Stückemann)
- e) Freitag: Dez. 9 (RiAG Dr. Buß)
Vertreter: Dez. 32 (RiAG Stückemann), sodann Dez. 15 (Ri' inAG Wessels)

Dezernat 32 (RiAG Stückemann) ist abweichend von der vorstehenden Regelung wie folgt originär zuständig, wobei Erstvertreter jeweils Dezernat 9 (RiAG Dr. Buß) ist und nur für die weitere Vertretung die vorstehend für den jeweiligen Tag aufgeführte Reihenfolge greift:

Im Januar und im Juli 2024 an Montagen,
im Februar und im August 2024 an Dienstagen,
im März und im September 2024 jeweils mittwochs,
im April und im Oktober 2024 an Donnerstagen und
im Mai und im November 2024 an Freitagen.

Bei Verhinderung aller ausdrücklich aufgeführten Vertreter ist der/die nächste am Folgetag aufgeführte Richter oder Richterin zuständig; nach Freitag wieder beginnend am Montag.

145 **(2) Entscheidungen in Strafsachen, Abschiebehaftsachen und Verfahren nach dem NPoG**

Es gilt folgende tägliche Zuständigkeit:

- a) Montag: Dez. 33 (RiAG Böddeling)
Vertreter: Dez. 34 (VPräsAG Dr. Hune), sodann Dez. 27 (Ri' inAG Kalvelage)
- b) Dienstag: Dez. 37 (RiAG Dr. Brauch)
Vertreter: Dez. 33 (RiAG Böddeling), sodann Dez. 34 (VPräsAG Dr. Hune)
- c) Mittwoch: Dez. 27 (Ri' inAG Kalvelage)
Vertreter: Dez. 39 (Ri Stromberg), sodann Dez. 37 (RiAG Dr. Brauch)
- d) Donnerstag: Dez. 39 (Ri Stromberg)
Vertreter: Dez. 37 (RiAG Dr. Brauch), sodann Dez. 33 (Ri Böddeling)
- e) Freitag: Dez. 34 (VPräsAG Dr. Hune)
Vertreter: Dez. 27 (Ri' inAG Kalvelage), sodann Dez. 329 (Stromberg)

Bei Verhinderung aller ausdrücklich aufgeführten Vertreter ist der/die nächste am

Folgetag aufgeführte Richter oder Richterin zuständig; nach Freitag wieder beginnend am Montag.

146 4) Tausch und Vertretung von Bereitschaftsdiensten

- a. Dieser Geschäftsverteilungsplan einschließlich der Anlage III gibt die Zuständigkeiten für Bereitschaftsdienste zum Zeitpunkt der Beschlussfassung wieder. Später eintretende Änderungen (z. B. wegen Erkrankung oder Tausch des Bereitschaftsdienstes) werden in den schriftlichen Geschäftsverteilungsplan nicht eingearbeitet.
- b. Die Bereitschaftsdienste gemäß Randnummern 142 bis 145 sowie die unter der Woche tageweise verteilten Zuständigkeiten für Haftsachen pp. und beschleunigte Verfahren gem. Randnummern 107 und 108 können unter den mit Bereitschaftsdiensten betrauten Richterinnen und Richtern einvernehmlich und ohne Begründungserfordernis getauscht werden. Ein bestätigender Beschluss des Präsidiums ist nicht erforderlich. Der Tausch muss vorab und in Textform unter ausdrücklicher Nennung der betroffenen Tage und Personen der Geschäftsstelle nach Randnummer 3 der Geschäftsverteilung angezeigt werden, welche den Tausch in einer Liste erfasst sowie die Anzeige mit dem Geschäftsverteilungsplan verwahrt und zur Einsichtnahme auslegt.
- c. Für den Fall der planbaren Abwesenheit einer Richterin oder eines Richters (etwa aus anderweitigen dienstlichen Gründen, wegen Urlaubs, Fortbildung oder Operation) liegt im Wochenendbereitschaftsdienst kein regulärer Vertretungsfall vor und ist der Eildienst - sofern er in die Zeit der Abwesenheit fällt - mit einer anderen Richterin oder einem anderen Richter nach den o.g. Maßgaben zu tauschen.
- d. Krankheitsbedingte Vertretungen im Wochenendbereitschaftsdienst nach Randnummer 142 (nicht Tausch nach vorstehenden Buchstaben b. und c.) werden in einer Liste erfasst. Diese Liste wird auf der Geschäftsstelle nach Randnummer 3 geführt und liegt dort zur Einsichtnahme aus. Ab der zweiten Heranziehung als Vertreterin oder als Vertreter im Wochenendbereitschaftsdienst ist dem Vertreter / der Vertreterin für jede Heranziehung eine Gutschrift zu gewähren. Diese beträgt für einen Tag freitags 0,15 AKA für einen Monat, für einen Samstag, Sonntag oder Feiertage 0,20 AKA für einen Monat und für Ostersonntag, Heiligabend, 1. Weihnachtsfeiertag und Sylvester 0,30 AKA für einen Monat. Das Präsidium stellt diese Entlastung und die davon betroffenen Dienstgeschäfte bei nächster turnusmäßiger Sitzung für den jeweiligen Folgemonat fest.

147

**H.
Güterichter**

Zum Güterichter im Sinne von § 278 Abs. 5 ZPO und § 36 Abs. 5 FamFG werden bestimmt:

- a. Präsident des Amtsgerichts Eichmeyer
- b. Richterin am Amtsgericht Zurheide
- c. Richterin am Amtsgericht Ortmann
- d. Richterin am Amtsgericht Paulmann
- e. Richterin am Amtsgericht Hillmann

Die Güterichter verteilen ihre Geschäfte im Einzelfall untereinander unter Berücksichtigung der Wünsche und Interessen der Beteiligten. Die Güterichter führen auch an das hiesige Gericht gemäß § 278 Abs. 5 ZPO und § 36 Abs. 5 FamFG an einen Güterichter verwiesene Verfahren anderer Gerichte durch.

148

I.

Soweit nach den vorstehenden Regelungen keine Zuständigkeit gegeben ist, fällt das Verfahren in die Zuständigkeit des Präsidenten.

149

J.

Anordnung gem. § 21 e Abs. 4 GVG

Im Übrigen verbleiben alle bis zum **31. Dezember 2023** eingegangenen bzw. eingehenden Sachen in der Zuständigkeit der Prozessabteilung, in deren Zuständigkeit sie nach der bisherigen Geschäftsverteilung gehören, soweit im Vorstehenden nicht ausdrücklich etwas Anderes bestimmt ist. Dies gilt auch für unerledigte Ablehnungsgesuche und solche Verfahren, für die vor dem **31. Dezember 2023** bereits eine Zuständigkeit als Vertretung oder nach erfolgter Ablehnung begründet wurde.

Eichmeyer

Dr. Plorin

Dr. Brauch

Zurheide

Budde

Paulmann

Dr. Buß

3. Teil Anhänge:

Anhang I.

Richterliche Mitwirkung in der Justizverwaltung

Präsident des Amtsgerichts Eichmeyer (0,775)

Vizepräsident des Amtsgerichts Dr. Hune (0,25)

Vertretung des Präsidenten, Rechtsreferendare, Rechtsdienstleister, Schiedsamtswesen,
Abteilungsleiter Strafprozessabteilung

Richter am Amtsgericht Stückemann (0,1)

Abteilungsleiter Betreuungsabteilung

Richterin am Amtsgericht Hillmann (0,1)

Abteilungsleiterin Zivilprozessabteilung

Richterin am Amtsgericht Paulmann (0,1)

Abteilungsleiterin Familiengerichtsabteilung

Richterin am Amtsgericht Janssen (0,1)

Abteilungsleiterin Nachlass- und Grundbuchabteilung

Richter am Amtsgericht Eienbröker (0,1)

Abteilungsleiter Insolvenzabteilung

Richter am Amtsgericht Ewald (0,15)

Personalangelegenheiten der Richterinnen und Richter,
Gerichtsverfassungsrecht, Schadensersatz und Regress
und Eingabewesen

Richterin am Amtsgericht Fleige (0,15)

Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

Richter am Amtsgericht Dr. Koring (0,2)

Digitalisierungsbeauftragter

Richter am Amtsgericht Dr. Buß (0,5)

Leitung der Arbeitsgemeinschaft für Referendare

Nachrichtlich:

Richterin am Amtsgericht Zurheide ist als Vorsitzende des Richterrats mit 0,15 ihrer Arbeitskraft freigestellt.

Richter am Amtsgericht Eienbröker ist als Mitglieder des Richterrats mit 0,05 seiner Arbeitskraft freigestellt.

Richterin am Amtsgericht Paulmann ist als Mitglieder des Richterrats mit 0,05 ihrer Arbeitskraft freigestellt.

Richterin am Amtsgericht Wessels ist als Gleichstellungsbeauftragte mit 0,15 ihrer Arbeitskraft freigestellt.

Anhang II.

Die Richterinnen und Richter des Amtsgerichts Osnabrück (Stand: 01.01.2024)

Präsident des Amtsgerichts:

Eichmeyer, Axel 18.12.2023

Vizepräsident des Amtsgerichts:

Dr. Hune, Michael 29.09.2020

weitere aufsichtsführende

Richter:

Stückemann, Friedhelm 21.07.2006

Hillmann, Christine 30.12.2013

Paulmann, Silke 01.07.2021

Janssen, Mareike (0,75 AKA) 17.08.2021

Eienbröker, Andreas 21.06.2023

Richter/Richterin am Amtsgericht - Koordinierungsrichter:

Dr. Buß, Ansgar 20.06.2023

Richter/Richterin am Amtsgericht:

Zurheide, Susanne 28.05.1991

Ortmann, Beate (0,6 AKA) 26.05.1993

Kelle, Michael 23.02.1994

Schmiechen, Ulrike 01.10.1997

Both, Guido 30.03.1998

Budde, Klaus 01.04.1998

Schröder, Jörg 08.02.2001

Dr. Plorin, Petra 18.02.2002

Fleige, Damaris 11.09.2013

Dr. Sinn, Sandra 27.03.2015

Frühauf, Susanne (0,85 AKA) 04.12.2015

Ende, Pia (derzeit Elternzeit) 09.11.2018

Dr. Brauch, Philip 10.09.2019

Vollmer, Anne Lena (0,75 AKA) 05.11.2019

Janning, Stephanie (0,75 AKA) 05.11.2019

Beckmann, Peter (derzeit abgeordnet) 15.05.2020

Ewald, Florian (derzeit abgeordnet mit 0,5 AKA) 14.09.2020

Wessels, Judith 21.05.2021

Koch, Christian (derzeit Elternzeit) 31.05.2021

Sternitzke, Wibke (0,75 AKA) 26.07.2021

Dr. Koring, Lennart 23.12.2022

Kleinmüller, Julia (derzeit Elternzeit) 27.07.2023

Kalvelage, Ann-Kathrin 31.07.2023

Böddeling, Fabian 16.10.2023

Glosemeyer, Katharina (derzeit Elternzeit) 16.10.2023

Richter/Richterin auf Probe:

Welp, Miriam,
Berger, Katharina
Sliwka, Kristina
Nachrodt, Jan-Frederik
Stromberg, Quintin

Anhang III.

Plan A: Bereitschaft am Freitagnachmittag, am Wochenende und an Feiertagen 2024

Neujahr	01.01.2024	Kalvelage	Sonntag	05.05.2024	Eienbröker	Sonntag	08.09.2024	Janning
Freitag	05.01.2024	Eienbröker	Christi Himm	09.05.2024	Böddeling	Freitag	13.09.2024	Kalvelage
Samstag	06.01.2024	Eienbröker	Freitag	10.05.2024	Janning	Samstag	14.09.2024	Eichmeyer
Sonntag	07.01.2024	Eienbröker	Samstag	11.05.2024	Janning	Sonntag	15.09.2024	Eichmeyer
Freitag	12.01.2024	Dr. Brauch	Sonntag	12.05.2024	Eichmeyer	Freitag	20.09.2024	Eienbröker
Samstag	13.01.2024	Dr. Brauch	Freitag	17.05.2024	Kalvelage	Samstag	21.09.2024	Eienbröker
Sonntag	14.01.2024	Dr. Brauch	Samstag	18.05.2024	Böddeling	Sonntag	22.09.2024	Dr. Brauch
Freitag	19.01.2024	Dr. Brauch	Sonntag	19.05.2024	Böddeling	Freitag	27.09.2024	Berger
Samstag	20.01.2024	Dr. Brauch	Pfingstmonta	20.05.2024	Kalvelage	Samstag	28.09.2024	Berger
Sonntag	21.01.2024	Dr. Brauch	Freitag	24.05.2024	Fleige	Sonntag	29.09.2024	Fleige
Freitag	26.01.2024	Fleige	Samstag	25.05.2024	Fleige	T.d. dt. Einhe	03.10.2024	Kalvelage
Samstag	27.01.2024	Fleige	Sonntag	26.05.2024	Eienbröker	Freitag	04.10.2024	Janning
Sonntag	28.01.2024	Welp	Freitag	31.05.2024	Kalvelage	Samstag	05.10.2024	Welp
Freitag	02.02.2024	Böddeling	Samstag	01.06.2024	Janning	Sonntag	06.10.2024	Welp
Samstag	03.02.2024	Böddeling	Sonntag	02.06.2024	Janning	Freitag	11.10.2024	Eienbröker
Sonntag	04.02.2024	Berger	Freitag	07.06.2024	Berger	Samstag	12.10.2024	Kalvelage
Freitag	09.02.2024	Kalvelage	Samstag	08.06.2024	Berger	Sonntag	13.10.2024	Berger
Samstag	10.02.2024	Fleige	Sonntag	09.06.2024	Welp	Freitag	18.10.2024	Welp
Sonntag	11.02.2024	Fleige	Freitag	14.06.2024	Böddeling	Samstag	19.10.2024	Welp
Freitag	16.02.2024	Janning	Samstag	14.06.2024	Böddeling	Sonntag	20.10.2024	Eichmeyer
Samstag	17.02.2024	Janning	Sonntag	14.06.2024	Eichmeyer	Freitag	25.10.2024	Eienbröker
Sonntag	18.02.2024	Janning	Freitag	21.06.2024	Eienbröker	Samstag	26.10.2024	Eienbröker
Freitag	23.02.2024	Eienbröker	Samstag	22.06.2024	Fleige	Sonntag	27.10.2024	Janning
Samstag	24.02.2024	Eienbröker	Sonntag	23.06.2024	Fleige	Reformation:	31.10.2024	Kalvelage
Sonntag	25.02.2024	Dr. Brauch	Freitag	28.06.2024	Janning	Freitag	01.11.2024	Kalvelage
Freitag	01.03.2024	Berger	Samstag	29.06.2024	Janning	Samstag	02.11.2024	Böddeling
Samstag	02.03.2024	Berger	Sonntag	30.06.2024	Janning	Sonntag	03.11.2024	Böddeling
Sonntag	03.03.2024	Fleige	Freitag	05.07.2024	Kalvelage	Freitag	08.11.2024	Dr. Brauch
Freitag	08.03.2024	Kalvelage	Samstag	06.07.2024	Welp	Samstag	09.11.2024	Dr. Brauch
Samstag	09.03.2024	Welp	Sonntag	07.07.2024	Welp	Sonntag	10.11.2024	Welp
Sonntag	10.03.2024	Böddeling	Freitag	12.07.2024	Fleige	Freitag	15.11.2024	Fleige
Freitag	15.03.2024	Janning	Samstag	13.07.2024	Fleige	Samstag	16.11.2024	Fleige
Samstag	16.03.2024	Janning	Sonntag	14.07.2024	Berger	Sonntag	17.11.2024	Berger
Sonntag	17.03.2024	Janning	Freitag	19.07.2024	Kalvelage	Freitag	22.11.2024	Janning
Freitag	22.03.2024	Eienbröker	Samstag	20.07.2024	Kalvelage	Samstag	23.11.2024	Böddeling
Samstag	23.03.2024	Eienbröker	Sonntag	21.07.2024	Eienbröker	Sonntag	24.11.2024	Dr. Brauch
Sonntag	24.03.2024	Dr. Brauch	Freitag	26.07.2024	Dr. Brauch	Freitag	29.11.2024	Welp
Karfreitag	29.03.2024	Berger	Samstag	27.07.2024	Dr. Brauch	Samstag	30.11.2024	Welp
Samstag	30.03.2024	Berger	Sonntag	28.07.2024	Böddeling	Sonntag	01.12.2024	Kalvelage
Ostersonnta	31.03.2024	Fleige	Freitag	02.08.2024	Kalvelage	Freitag	06.12.2024	Kalvelage
Ostermontag	01.04.2024	Dr. Brauch	Samstag	03.08.2024	Welp	Samstag	07.12.2024	Fleige
Freitag	05.04.2024	Eichmeyer	Sonntag	04.08.2024	Welp	Sonntag	08.12.2024	Fleige
Samstag	06.04.2024	Eichmeyer	Freitag	09.08.2024	Böddeling	Freitag	13.12.2024	Eienbröker
Sonntag	07.04.2024	Eichmeyer	Samstag	10.08.2024	Böddeling	Samstag	14.12.2024	Berger
Freitag	12.04.2024	Böddeling	Sonntag	11.08.2024	Berger	Sonntag	15.12.2024	Dr. Brauch
Samstag	13.04.2024	Böddeling	Freitag	16.08.2024	Fleige	Freitag	20.12.2024	Janning
Sonntag	14.04.2024	Janning	Samstag	17.08.2024	Fleige	Samstag	21.12.2024	Böddeling
Freitag	19.04.2024	Kalvelage	Sonntag	18.08.2024	Fleige	Sonntag	22.12.2024	Böddeling
Samstag	20.04.2024	Fleige	Freitag	23.08.2024	Eienbröker	Heiligabend	24.12.2024	Welp
Sonntag	21.04.2024	Welp	Samstag	24.08.2024	Eienbröker	1. Weihnacht	25.12.2024	Dr. Brauch
Freitag	26.04.2024	Eienbröker	Sonntag	25.08.2024	Eichmeyer	2. Weihnacht	26.12.2024	Fleige
Samstag	27.04.2024	Eienbröker	Freitag	30.08.2024	Kalvelage	Freitag	27.12.2024	Eichmeyer
Sonntag	28.04.2024	Janning	Samstag	31.08.2024	Kalvelage	Samstag	28.12.2024	Berger
T. d. Arbeit	01.05.2024	Kalvelage	Sonntag	01.09.2024	Böddeling	Sonntag	29.12.2024	Dr. Brauch
Freitag	03.05.2024	Berger	Freitag	06.09.2024	Welp	Silvester	31.12.2024	Berger
Samstag	04.05.2024	Berger	Samstag	07.09.2024	Welp			